

Gehsteigräumung

Eigentümer von bebauten Liegenschaften im Ortsgebiet haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege, einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee- und Glatteis bestreut sind. Auch haben die Eigentümer dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Häuser entfernt werden. Mieter und Pächter von Gebäuden trifft diese Verpflichtung nicht unmittelbar, sie können jedoch vom Bestandgeber vertraglich dazu verpflichtet werden, diese Verpflichtung kann vertraglich auch an Fremde – zu denken ist hier insbesondere an entsprechende Firmen – übertragen werden. Die Haftung des Hauseigentümers wird dadurch nicht ausgeschlossen, aber eingeschränkt.

Der Umfang der Streupflicht wird einerseits durch das Verkehrsbedürfnis und andererseits auch durch die Zumutbarkeit begrenzt. Grundsätzlich ist es dem Verpflichteten zumutbar, den Gehsteig mehrmals am Tag zu säubern bzw. zu streuen. Bei andauerndem Schneefall oder sich ständig erneuerndem Glatteis besteht Streupflicht etwa dann nicht, wenn das Streuen praktisch nutzlos bleiben muss.

Die Verpflichtung des Hauseigentümers zur Schneeräumung entbindet jedoch den Gehsteigbenutzer nicht von seiner Verpflichtung, entsprechende Vorsicht walten zu lassen und sich witterungsangepasst fortzubewegen. Verhält sich der Benutzer sorglos, so kann dies (mit)verschuldensbegründend sein.